

Datentransfer in einer globalisierten Wirtschaft

RA Ulrike Schroth LL.M. (Syd), Group Privacy Deutsche Telekom AG
Systems München, 23. Oktober 2008



Gliederung.

Benuvenuto! Welcome! Doborodosao! Welkom! Vítáme Vas! Üdvözöljük! Dzien dobry!

1. Datenschutz in einer globalisierten Wirtschaft

1.1 Der Transfer personenbezogener Daten (Inland, EU/EWR-Staaten und Drittländer)

1.2 Wann wird die ‚Grenze überschritten?‘

1.3 Einige Beispiele aus der Praxis

1.4 Einige Begriffsbestimmungen aus der Theorie

2. Grundsatz der zweistufigen Prüfung

2.1 Das Prinzip

2.2 Das angemessene Datenschutzniveau

2.3 Die Rechtsgrundlage

2.4 Auftragsdatenverarbeitung § 11 BDSG



3. Wo finden Sie was bei Bitkom?



1.1 Der Transfer personenbezogener Daten (Inland, EU/EWR-Staaten und Drittländer)

Der Schutz **personenbezogener Daten** ist aufgrund der zunehmenden Vernetzung der Informations- und Kommunikationssysteme ein **weltweit** maßgebliches Anliegen.

Mit der ständig steigenden Mobilität und der Globalisierung des Welthandel gewinnt der grenzüberschreitende Datenaustausch stetig an Bedeutung.

- Austausch von Daten zwischen Vertragspartnern
- Internationale Konzerne
- Internationale Datenbanken
- Ihre Reisebuchung als Mitarbeiter und/oder Privatperson



1.2 Wann wird die ‚Grenze überschritten‘?

Inland oder Ausland?

Werden personenbezogene Daten im Ausland verarbeitet, d. h.

- werden personenbezogene Daten ins Ausland weitergeben oder
- kann vom Ausland aus auf die Anwendung zugegriffen werden?

Inland: § 4 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

„Die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung von personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn

- dieses Gesetz oder
- eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder anordnet oder soweit
- der Betroffene eingewilligt hat.“



1.3 Einige Beispiele aus der Praxis

- Sie möchten verreisen.
- Ihr Unternehmen agiert weltweit und benötigt hierzu eine Datenbank, die eine effiziente Kundenbetreuung ermöglicht.
- In Ihrem Unternehmen sind Bewerber aus allen Nationen willkommen.
- Ihr Unternehmen beauftragt einen Subunternehmer aus Frankreich – oder Sie wissen, dass der Subunternehmer aus Frankreich seinerseits Subunternehmer aus Indien beauftragt oder beauftragen könnte oder dass Ihr Subunternehmer aus Deutschland seinerseits Subunternehmer aus Indien beauftragt oder beauftragen könnte.
- Ein Unternehmen aus Norwegen fertigt Ihre Personalabrechnungen.
- Bestimmte Rechnungsdaten werden aus bestimmten Gründen auf Guernsey verarbeitet.
- Wenn Sie in Ihrem Unternehmen ein Problem mit dem Rechner haben, kann das von Rumänien aus behoben werden.
- ...



1.4 Einige Begriffsbestimmungen aus der Theorie

Eine Auswahl ...

- **Drittland:** Als Drittländer werden alle anderen Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR gesehen.
- **EWR:** Europäischer Wirtschaftsraum; er umfasst die Länder der EU sowie die drei EFTA-Staaten Norwegen, Liechtenstein und Island
- **Verantwortliche Stelle:** Verantwortliche Stelle ist jede Stelle, die eine Verarbeitung selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt.
- **Datenexporteur:** Datenexporteur ist diejenige Stelle, die personenbezogene Daten übermittelt.
- **Datenimporteuer:** Datenimporteuer ist diejenige Stelle, die sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen.



2.1 Das Prinzip

Grundsatz der zweistufigen Prüfung !!!

- Neben der Frage nach den speziellen Voraussetzungen für die Übermittlung in ein bestimmtes Land (§§ 4 b und 4 c BDSG – angemessenes Datenschutzniveau) muss zusätzlich geprüft werden, ob darüber hinaus auch die allgemeinen Voraussetzungen für eine Übermittlung vorliegen (§ 4 Abs. 1, 28 BDSG).

Erforderlich ist also die Beantwortung zweier Fragen:

- Erste Stufe: Besteht ein angemessenes Datenschutzniveau in dem Land, welches die Daten erhält oder einsehen kann?
- Zweite Stufe: Nach welcher Rechtsgrundlage dürfen die Daten weitergegeben werden?



2.2 Das angemessene Datenschutzniveau

Grenzüberschreitende Datenweitergabe von Deutschland ins Ausland bzw. Möglichkeit der Einsichtnahme von personenbezogenen Daten aus Deutschland

- **Prüfung erste Stufe: Angemessenes Datenschutzniveau**
 - EU und Staaten des EWR: angemessenes Datenschutzniveau gegeben
 - Staaten außerhalb der EU/EWR: Angemessenes Datenschutzniveau
 - a) Positivliste der EU-Kommission: Argentinien, Schweiz, Guernsey, Isle of Man, Canada
 - b) ‚Binding Corporate Rules‘ bei konzernverbundenen Unternehmen
 - c) Standardvertragsklauseln der EU
 - d) Genehmigte Individualvereinbarung
 - e) Sonderregelung für USA für Flugpassagierdaten und über den Beitritt zu ‚Safe Harbor‘



2.3 Die Rechtsgrundlage

Prüfung zweite Stufe: Rechtsgrundlage

- Voraussetzung der Rechtsgrundlage (Verbot mit Erlaubnistatbestand)
 - § 4 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
„Die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung von personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn
 - dieses Gesetz oder
 - eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder anordnet oder soweit
 - der Betroffene eingewilligt hat.“
- Sonderregelungen z. B. für die Weitergabe von Gesundheitsdaten, Telekommunikationsdaten
- ... weitere bereichsspezifische Besonderheiten



2.4 Auftragsdatenverarbeitung § 11 BDSG.

Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber (verantwortliche Stelle) für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.

- **Wesentlicher Inhalt des schriftlichen ADV-Vertrages:**
 - Auftraggeber (verantwortliche Stelle) und Auftragnehmer (Empfänger)
 - Art der Datenerhebung,- verarbeitung oder -nutzung
 - Technische und organisatorische Maßnahmen
 - Untervertragsverhältnisse festlegen, soweit vorgesehen
- **Pflichten des Auftraggebers:**
 - Auswahl des Auftragnehmers unter besonderer Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
 - Kontrolle der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen



3 Wo finden Sie was bei Bitkom?

Nützliche Hinweise und Praxishilfen in Bezug auf den internationalen Datenaustausch finden Sie unter:

http://www.bitkom.org/de/themen_gremien/18247.aspx

Zu diesem Thema finden Sie:

- Den Leitfaden Übermittlung personenbezogener Daten– Inland, EU-Länder, Drittländer
- Die Mustervertragsanlage zur Auftragsdatenverarbeitung (dt./engl.)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Ulrike Schroth LL.M. (Syd)
Group Privacy, Deutsche Telekom AG
Ulrike.Schroth@be.telekom.de

